

Wann ist ein Ausbau des Stromnetzes wirtschaftlich zumutbar?

Bei Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung kommt es in der Planungsphase nicht selten zu Streit zwischen (zukünftigen) Anlagenbetreibern und Netzbetreibern. Dabei geht es um Leitungen oder Trafostationen, die neu errichtet oder ausgebaut werden müssen. Wer muss die Kosten für diesen Ausbau tragen?

Häufig steht dabei die Frage im Mittelpunkt, ob es sich um eine Maßnahme des Netzanschlusses oder des Netzausbaus handelt. Der Anschluss an das Netz obliegt nach § 13 EEG 2004 dem Anlagenbetreiber, der Ausbau dem Netzbetreiber. Doch auch wenn feststeht, dass es sich um eine Maßnahme des Netzausbaus handelt, ist der Anlagenbetreiber noch nicht am Ziel. Der Netzbetreiber kann einwenden, dass der notwendige Netzausbau wirtschaftlich nicht zumutbar wäre und sich dabei auf § 4 Abs. 2 EEG 2004 (ab 01. Januar 2009 auf § 9 Abs. 3 EEG 2009) stützen.

Doch unter welchen Bedingungen ist ein Netzausbau wirtschaftlich zumutbar? Die Praxis hat sich bei der Definition auf die „Faustformel“ der Gesetzesbegründung des EEG 2004 gestützt. Dort heißt es, dass der Netzausbau insbesondere dann zumutbar sei, wenn die Kosten des Netzausbaus 25 % der Errichtungskosten der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten würden. Die Errichtungskosten wurden bei der Anwendung dieser Formel überwiegend mit dem Kaufpreis der Anlage gleichgesetzt.

Neue Akzente

Nun hat sich die Clearingstelle EEG in einer Entscheidung vom 13. September 2008 (Votum 2008/14, einsehbar unter www.clearingstelle-eeg.de) ausführlich dem Begriff der wirt-

schaftlichen Zumutbarkeit gewidmet und dabei aus Sicht der Anlagenbetreiber einige interessante Akzente gesetzt. Zum einen hat die Clearingstelle die Anwendung der „Faustformel“ (Kosten des Netzausbaus gegenüber Kosten der Stromerzeugungsanlage) durch mehrere Rechenbeispiele mit Leben gefüllt, ohne sich ausdrücklich für eine Variante zu entscheiden. Beachtlich ist, dass die Clearingstelle Errichtungskosten nicht unbedingt mit dem Kaufpreis der Anlage gleichsetzt. In einer der Varianten fließen die Kosten für Kapitalbeschaffung sowie Wartung und Instandhaltung in die Errichtungskosten der Anlage ein. Auf diese Weise werden die Kosten der Errichtung der Anlage höher veranschlagt. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus kann demzufolge leichter erreicht werden.

Zum Zweiten legt die Clearingstelle EEG dar, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit „angemessener“ durch einen Abgleich der Kosten des Netzausbaus mit dem kumulierten Ertrag der geplanten Anlage überprüft werden kann. Hierfür hat die Clearingstelle eine alternative Faustformel entwickelt, nach der ein Netzausbau wirtschaftlich zumutbar ist, wenn dessen Kosten 12,5 % der erwartbaren Gesamtvergütung für den eingespeisten Strom nicht überschreiten. Die Gesamtvergütung des eingespeisten Stroms soll dabei auf Grundlage einer Ertragsprognose ermittelt werden. Die Konse-

quenz: Wer eine besonders ertragsstarke Anlage plant, kann das Argument der Unzumutbarkeit des Netzausbaus leichter entkräften. Ergänzend hat die Clearingstelle EEG ausgeführt, dass bei atypisch hohen Anlagen- und Netzausbaukosten aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Unzumutbarkeit des Netzausbaus eintreten kann.

Aus Sicht eines Investors, der sich mit einem Netzbetreiber auseinandersetzen muss, sind einige klar stellende Erwägungen der Clearingstelle von Bedeutung. Dem Netzbetreiber, der als Argument für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit eines Netzausbaus anführt, dass er durch die Einspeisung erneuerbarer Energien in sein Netz einer überdurchschnittlichen Belastung ausgesetzt sei, wurde mit deutlichen Worten entgegengetreten: Eine zusätzliche Belastung des Netzbetreibers durch „prognostizierungsbedürftige betriebswirtschaftliche Folgewirkungen“ könne einen erforderlichen Netzausbau nicht wirtschaftlich unzumutbar machen.

EEG geht vor

Auch das vom Netzbetreiber angeführte Argument, er könne aufgrund der durch die Anreizregulierungsverordnung geforderten Kosteneinsparung die Netzausbaukosten nicht auf die Nutzungsentgelte umlegen, hat die Clearingstelle nicht überzeugt. Denn das Energiewirtschaftsgesetz stelle klar, dass

das EEG der Anreizregulierungsverordnung vorgehe.

Das Votum der Clearingstelle zeigt: Nach wie vor gibt es offene Fragen bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eines konkreten Netzausbaus. Allerdings hat die Clearingstelle den Anlagenbetreibern eine gute Argumentationsbasis für Diskussionen mit Netzbetreibern geschaffen. Das gilt insbesondere für ertragsstarke Anlagen. Soweit sich ein Netzbetreiber auf die Rechtsposition stellt, er werde das Netz mangels wirtschaftlicher Zumutbarkeit nicht ausbauen, ist dem Anlagenbetreiber eine genaue Prüfung zu empfehlen. Sowohl die Berechnungsgrundlagen des Netzbetreibers als auch die Berechnungsformel sollten dabei genau unter die Lupe genommen werden. Zu Gunsten des Anlagenbetreibers fällt ins Gewicht, dass der Netzbetreiber den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit erbringen muss. Gut vorbereiteten Anlagenbetreibern kann es in Verhandlungen mit dem Netzbetreiber gelingen, einen wirtschaftlich tragbaren Kompromiss über die Kosten des Netzausbaus zu treffen

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um die Solarenergie.



Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 07 61/5 95 75 52-21
Fax 07 61/5 95 75 52-19
www.kanzlei-bfr.de
binder@kanzlei-bfr.de